

Freihandelsabkommen

Für die Bürger?

Mit Nachdruck werden von politischer Seite dies- und jenseits des Atlantiks die vermeintlich positiven Effekte des geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens TTIP gepriesen. **Martin Häusling** zeigt auf, welch tief greifende Interessenkonflikte im Bereich des gesamten Ernährungssystems bestehen, die hinter den Kulissen verhandelt werden.

In der Folge großer Lebensmittelskandale wie BSE und Dioxin-Rückstände in Schafffleisch wurde das Vorsorgeprinzip über Jahre hinweg in der EU-Rechtsetzung etabliert. Innerhalb der EU garantiert auf diese Weise der Staat und nicht allein der Markt ein Mindestmaß an Qualität sowie Mindest-Sicherheitsnormen für Lebensmittel.

Während gemeinsame, hohe globale Qualitätskriterien für eine nachhaltigere Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zu begrüßen wären, haben die Verfechter des geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP)¹ genau das Gegenteil im Sinn. Es geht vor allem um Exportprofite von Konzernen innerhalb eines möglichst industrialisierten Agrar- und Ernährungssystems. Kleine lokale Versorgungsstrukturen sowie lokale Verarbeitungs- und Vermarktungswege in den Händen der Bauern und Verbraucher hätten das Nachsehen und wären noch schwieriger zu entwickeln.

Konzerne entscheiden, was noch erlaubt ist

Investorenschutzklauseln gibt es schon in einigen Freihandelsabkommen. Auch in den geplanten Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) beziehungsweise den USA und der EU (TTIP) sind sie vorgesehen. Und so funktioniert es: Ein Investor verklagt ein Gastland, weil ein neues Umweltgesetz seine Gewinne schmälert. Ein Schiedsgericht verurteilt das Gastland zur Zahlung einer Entschädigung. Die Entscheidung ist verbindlich, es gibt keine Berufungsmöglichkeit. Das bedeutet im Klartext, dass private US-Konzerne Klagerechte gegen europäische Umwelt- und Sozialgesetze bekommen. Die

Gerichtbarkeit wird bei diesen Schiedsgerichten nicht von unabhängig gewählten oder staatlich eingesetzten Richtern, sondern von Anwälten ausgeübt.

Nicht nur eine breite gesellschaftliche Bewegung, sondern auch mehrere Mitgliedstaaten in Europa, darunter Deutschland, wollen die Investorenschutzklauseln aus den Verträgen heraushalten. Die EU-Kommission hat infolgedessen Anfang Januar 2014 die Verhandlungen über diesen Punkt vorläufig gestoppt. Man fürchtet einen wachsenden Gegenwind für das Freihandelsabkommen und hat daher für Bürger der EU eine öffentliche Internetkonsultation zum Investorenschutz eingerichtet. Ohne handelsjuristische Vorbildung ist man allerdings nicht in der Lage, sich an der Konsultation kritisch zu beteiligen. Zu einer tieferen Reflexion und einem breiten gesellschaftlichen Dialog über die Vor- und Nachteile dieser Freihandelsabkommen fehlt anscheinend nach wie vor die Bereitschaft. Die grundsätzliche Frage wird erst gar nicht gestellt: Brauchen wir das Freihandelsabkommen wirklich so dringend als Bollwerk gegen China, dass wir dafür wertvolle Errungenschaften Europas im Bereich des vorsorgenden Verbraucherschutzes und der Lebensmittelqualität aufs Spiel setzen müssen?

Europäische Standards sind strittig

Das Prinzip des „vorsorgenden Verbraucherschutzes“ ist eine europäische Besonderheit (EU-Kommission, 2000). In der EU reicht ein Verdacht auf Schädlichkeit, um einen Stoff zu verbieten. In den USA hingegen ist jeder Stoff erlaubt, dessen Schädlichkeit nicht bewiesen ist. Aus Sicht der USA sind Vorsorgeprinzipien, wie sie die europäischen Verbraucher seit Langem genießen, eine unzulässige Marktabschottung gegenüber US-amerikanischen Produkten.

¹ offiziell: Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (engl. Transatlantic Trade and Investment Partnership)

Die folgenden Standards sind Dauerbrenner der Agrarhandelsstreitigkeiten zwischen den beiden transatlantischen Partnern. Sie werden teils seit Jahren vor dem Schiedsgericht der Welthandelsorganisation WTO verhandelt.

- ▶ Chlorhühnchen: Die in den USA übliche Desinfektion von Hühnchen und Hühnchenteilen mit Chlor ist in der EU nicht zugelassen.
- ▶ Klonfleisch: In den USA ist die Klontechnik ein weitverbreitetes Verfahren. Spenderkühen werden klonierte Eizellen eingepflanzt. Klone der ersten Generation sind oft nicht lebensfähig. Eine solche Produktion ist in Europa bisher weder zugelassen, noch dürfen Klonprodukte verkauft werden. Eine Kennzeichnungspflicht lehnen die USA ab.
- ▶ Als nicht annehmbar werten die USA auch die europäischen Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Honig, für Herkunfts- und Qualitätsangaben bei Nahrungsmitteln, Wein und Spirituosen.
- ▶ Kritisiert wird außerdem die europäische REACH-Verordnung², die der Industrie eine Bewertung und Begrenzung der Risiken chemischer Stoffe (im Agrarbereich Pflanzenschutzmittel etc.) vorschreibt.
- ▶ Der Umgang mit Biopatenten, also Patenten auf Tiere und Pflanzen, ist ebenfalls strittig.
- ▶ Das Landwirteprivileg, das europäischen Bauern den Nachbau selbst erzeugten Saatguts erlaubt, ist in den USA unbekannt. Fällt dieses Privileg, werden Europas Landwirte weiter in Abhängigkeiten getrieben.

Freihandel ist nicht alternativlos

Es gibt für Europa durchaus Alternativen. Zum Beispiel eine regionale und lokale Produktion von Gütern durch einen stark auf Qualität ausgerichteten Mittelstand, der hohe Wertschöpfung vor Ort erzeugt und sich nicht nur an Weltmarktpreisen orientiert. In einer Studie des Europäischen Verbands der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) heißt es, dass allein der ökologische Landbau europaweit ein Potenzial von 400.000 Arbeitsplätzen bieten könnte (EFFAT, 2013). Und dabei ist Arbeitsplatz nicht gleich Arbeitsplatz. Lokale und handwerklich orientierte Produktion schafft qualifizierte Arbeitsplätze. Gerade diese Strukturen profitieren aber nicht vom liberalisierten Handel. Die EFFAT hat sich daher auch gegen das TTIP ausgesprochen.

Auch in den USA wächst der Widerstand. Umwelt- und Verbraucherschutzgruppen machen mobil. Und die Gewerkschaften richten sich in den USA ebenso gegen das TTIP. Sie haben bereits beim Freihandelsabkommen mit Mexiko und

Kanada die Erfahrung machen müssen, dass Arbeitsstandards gesenkt wurden und in den USA geschätzte 700.000 Jobs verloren gingen.

Ein Europa der Bürger oder der Konzerne?

Die europäische Politik hat – im weltweiten Vergleich – hohe demokratische Prinzipien. Das Europäische Parlament als Vertretung der Bürgerschaft verhandelt seit dem Lissabon-Vertrag alle Beschlüsse auf EU-Ebene gleichberechtigt mit. Dieses Niveau an demokratischer Mitsprache wird aber bei den aktuellen Verhandlungen zum TTIP kräftig mit Füßen getreten. Die nationalen Parlamente sowie das Europäische Parlament dürfen ein einziges Mal zum Freihandelsabkommen abstimmen: ganz am Ende – mit Ja oder Nein.

Die Kommission hat nun ein 14-köpfiges Beratergremium einberufen. Die Lobby der Agrar- und Lebensmittelindustrie ist in diesem wieder einmal gut vertreten. Ein wirklich transparenter Prozess zu einem fairen Freihandelsabkommen sieht anders aus: Die Kommission müsste die Verhandlungen komplett aussetzen, für alle wesentlichen Inhalte des Freihandelsabkommens Anhörungen in allen Mitgliedstaaten durchführen und dabei alle Interessenvertreter sowie betroffenen Gruppen berücksichtigen. Zugleich müsste sie die Parlamente der Mitgliedstaaten und insbesondere das Europäische Parlament in den Verhandlungsprozess intensiv und direkt mit einbeziehen. Nur dann wäre es gerechtfertigt, von fairen Verhandlungen im Interesse der europäischen Bürger zu sprechen. ■

Literatur

EU-Kommission (2000): **Mitteilung der Kommission – die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips**. Abrufbar unter www.kurzlink.de/vorsorgeprinzip (abgerufen am 14.04.2014)

EFFAT (European Federation of Food, Agriculture and Tourism Trade Unions) (2013): **Grüne Arbeitsplätze in Landwirtschaft und ländlichen Räumen**. Abrufbar unter www.effat.org/de/node/10668 (abgerufen am 14.04.2014)



Martin Häusling

Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP)
Fraktion Grüne/EFA
Kaiser-Friedrich-Ring 77, D-65185 Wiesbaden
Tel. +49/6 11/9 89 20 30
info@martin-haeusling.de

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)